

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 22

Freitag, den 14. Dezember 2012

Nummer 12

Gemeinde Asbach-Sickenberg

- Der Bürgermeister

30. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Asbach-Sickenberg nachfolgende *2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *28. November 2012; Nr. 11/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *29. November 2012* diese Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Lange
Bürgermeisterin

2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 28. November 2012 die folgende Änderung zur Hundesteuersatzung vom 3. Januar 2003 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Im **§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz** - werden im Absatz 1 die Nummern 1 bis 5 wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|---------------|
| 1. für den ersten Hund | 50,00 EUR |
| 2. für den zweiten Hund | 75,00 EUR |
| 3. für jeden weiteren Hund | 100,00 EUR |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 500,00 EUR |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 EUR. |

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hundesteuersatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Asbach-Sickenberg, 30. November 2012

Lange
Bürgermeisterin (Siegel)

Gemeinde Asbach-Sickenberg

- Der Bürgermeister -

30. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Asbach-Sickenberg nachfolgende *3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *28. November 2012; Nr. 12/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *30. November 2012* diese Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Lange
Bürgermeisterin

3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 28. November 2012 folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung vom 17. Januar 2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Absatz (6) wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 350,00 €/Monat
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 62,50 €/Monat

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur Hauptsatzung tritt zum 1. Dezember 2012 in Kraft.

Asbach-Sickenberg, 30. November 2012

Lange
Bürgermeisterin (Siegel)

Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister - 22. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 19. November 2012; Nr. 6/2012 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22. November 2012 die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 14. Dezember 2012 bis 11. Januar 2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerei (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Homburg
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher | |
|----------------------------------|-----------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| | € | € | € | auf nunmehr festgesetzt € |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 5.300 | 100 | 99.000 | 104.200 |
| die Ausgaben | 14.400 | 9.200 | 99.000 | 104.200 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 36.400 | 7.000 | 18.100 | 47.500 |
| die Ausgaben | 36.000 | 6.600 | 18.100 | 47.500 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 20. April 2012 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 22. November 2012

Homburg
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister -

28. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende *1. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Lenterode bekannt.*

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *22. November 2012; Nr. 11/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *27. November 2012* diese Satzung bestätigt.

Herold
Bürgermeister

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lenterode (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) hat die Gemeinde Lenterode in der Sitzung am 22. November 2012 folgende Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom 14. August 2012 erlassen:

§ 1 Änderungen

(1) § 7 - Beitragssatz - erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Die vor dem 1. Januar 2007 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, betragen nach Abzug des von der Gemeinde nach § 4 zu tragenden Anteils, 46.262,75 €. Diese werden im Jahr 2013 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragsanteil beträgt 0,43 €/m² gewichtete Beitragsfläche.

(3) Der Beitragssatz für das Jahr 2010 beträgt 0,31 €/m² gewichtete Fläche.

(4) Der Beitragssatz für das Jahr 2011 beträgt 1,05 €/m² gewichtete Fläche.

(5) Der Beitragssatz für das Jahr 2012 beträgt 0,69 €/m² gewichtete Fläche.

(6) Der Beitragssatz wird durch Änderungssatzung festgelegt.

(2) § 9 - Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen - Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Noch ausstehende Beitragsanteile, die den Betrag von 1.000,00 € übersteigen, werden 6 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lenterode, 28. November 2012

Herold
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister -

29. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende *1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *27. November 2012; Nr. 12/2012* hat der Gemeinderat die *1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012* mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *29. November 2012* die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom **14. Dezember 2012** bis **11. Januar 2013** in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerei (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Müller
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lutter, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Gemeinde Lutter folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher | auf nunmehr festgesetzt |
|----------------------------------|-----------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| | € | € | € | € |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 73.200 | 34.300 | 553.300 | 592.200 |
| die Ausgaben | 78.000 | 39.100 | 553.300 | 592.200 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 30.200 | 2.900 | 67.000 | 94.300 |
| die Ausgaben | 43.600 | 16.300 | 67.000 | 94.300 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 25. November 2011 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Lutter, 29. November 2012

Müller
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schönhagen

- Der Bürgermeister -

30. November 2012

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Schönhagen nachfolgende 3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhagen bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich

1. Mit Beschluss vom 28. November 2012; Nr. 14/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 30. November 2012 diese Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Stitz
Bürgermeister

3. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 28. November 2012 folgende 3. Änderung zur Hauptsatzung vom 19. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von **16,00 €** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Schönhagen, 30. November 2012

Stitz
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Steinheuterode

- Der Bürgermeister - 20. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Steinheuterode nachfolgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinheuterode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 6. November 2012; Nr. 10/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13. November 2012 diese Satzung bestätigt.

Rosenstock
Bürgermeister

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinheuterode

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheuterode in seiner Sitzung am 6. November 2012 die folgende Änderung zur Hundesteuersatzung vom 5. Dezember 2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im **§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz** - erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. Nr. 6, S. 93) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Weiterhin gelten Hunde als gefährlich, wenn eine Feststellung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 ThürTierGefG vorliegt.

(2) Der **§ 11 - Anzeigepflichten** - erhält folgende Fassung:

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Nach § 2 ThürTierGefG ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

(3) Die Anmeldung des Hundes nach Abs. 1 erfolgt unter Angaben zum Halter und zum Hund. Der Halter des Hundes hat dabei die Kennzeichnung des Hundes nach Abs. 2 Satz 1 anzuzeigen, ebenso auch den Abschluss der Versicherung nach Abs. 2 Satz 2.

(4) Für Hundehalter, die bereits vor Inkrafttreten des ThürTierGefG ihren Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder angemeldet haben und die zur Kennzeichnung ihres Hundes eine Hundesteuermarke erhalten haben, gilt Abs. 2 ebenso. Auch gelten die Anzeigepflichten gemäß Abs. 3.

(5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinheuterode, 20. November 2012

Rosenstock
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister - 22. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden die nachfolgende 5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Thalwenden bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Ver-

stöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 1. November 2012; Nr. 9/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15. November 2012 diese Satzung bestätigt.

Wehr
Bürgermeister

5. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Thalwenden

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thalwenden in seiner Sitzung am 1. November 2012 folgende 5. Änderung zur Hauptsatzung vom 11. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Absatz (6) wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 596,00 €/Monat
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 117,00 €/Monat

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung zur Hauptsatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Thalwenden, 22. November 2012

Wehr
Bürgermeister

(Siegel)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wüstheuterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Gemeinde Wüstheuterode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher | |
|----------------------------------|-----------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| | € | € | € | auf nunmehr festgesetzt € |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 146.900 | 13.400 | 827.400 | 960.900 |
| die Ausgaben | 167.700 | 34.200 | 827.400 | 960.900 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 115.500 | 0 | 80.000 | 195.500 |
| die Ausgaben | 135.200 | 19.700 | 80.000 | 195.500 |

Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister -

22. November 2012

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 15. November 2012; Nr. 19-82/2012 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22. November 2012 die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom **14. Dezember 2012** bis **11. Januar 2013** in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerer (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Kaufhold
Bürgermeisterin

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 2. Februar 2012 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Wüstheuterode, 22. November 2012

Kaufhold
Bürgermeisterin

(Siegel)



Impressum

Höhberg Echo
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -16
Fax: 03 60 83/4 80 24
E-Mail: redaktion@vg-uder.de
Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder
Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich
Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2750 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

